

# Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

## **Ansprechpartner:**

Brigitte Panhans

Tel.:

+49 371 6900-1120

Fax:

+49 371 6900-19 1120

E-Mail:

[panhans@chemnitz.ihk.de](mailto:panhans@chemnitz.ihk.de)

### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

## **1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung**

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 und § 36 a Gewerbeordnung soll erreicht werden, den Gerichten, den Behörden, der Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen, wenn ein Bedarf hierfür besteht.

Der Umfang der öffentlichen Bestellung beinhaltet die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

Es können Auflagen an die öffentliche Bestellung geknüpft werden.

Die öffentliche Bestellung wird jeweils auf 5 Jahre befristet. Bei der erstmaligen Bestellung kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt nach Aushändigung der Bestellsurkunde.

Der Tätigkeitsbereich des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Kammer beschränkt.

Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil öffentlich bestellte Sachverständige von der bestellenden Stelle unter bestimmten Kriterien überprüft und überwacht werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

Die öffentliche Bestellung ist deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in den §§ 1 und 2 der Sachverständigenordnung (SVO) genannt sind.

## **2. Die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung**

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

### **Das öffentliche Bedürfnis**

für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet muss gegeben sein.

Die Bedürfnisfrage bezieht sich auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet überhaupt. Sie bezieht sich nicht darauf, ob die öffentliche Bestellung von weiteren Sachverständigen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Sachgebiete und die Bestellungsbedingungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die IHK bestimmt.

## Die besondere Sachkunde

auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufes ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten, insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung dies zu berücksichtigen. Sollten diese besonderen fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen nicht beigefügt sein, bitten wir diese gesondert bei uns anzufordern.

Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch, und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind.

Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie /z.B. Richter es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im einzelnen überprüfen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. gerichtliche Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeiter bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

## Die persönlichen Voraussetzungen

Als öffentlicher Sachverständiger kann nur bestellt werden, wer,

- den Schwerpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Bezirk der IHK hat;
- das 30. Lebensjahr und zum Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat;
- keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
- er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch Leistungen die lt. § 2 der Sachverständigenordnung der IHK Chemnitz zu erbringen, nachweist;
- er über die erforderlichen Einrichtungen zur Ausübung seiner Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger verfügt;

- er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.

Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen können auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die IHK nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien.

### **3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung gem. § 36 Gewerbeordnung**

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der IHK einzureichen ist. Der Antrag muss die genaue Umschreibung des Sachgebietes mit einer eingehenden Erläuterung und Abgrenzung enthalten. Er ist im Hinblick auf das Vorliegen der besonderen Sachkunde, unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Bestimmungsvoraussetzungen und der Motive für die Antragstellung, eingehend zu begründen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf, der neben den üblichen Angaben zur Person einschließlich Vor- und Geburts- bzw. Familienname des Ehegatten und der Eltern eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung im einzelnen und der beruflichen Tätigkeit enthalten muss.
  - notariell beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstige Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen. Die Beglaubigung kann durch gleichzeitige Vorlage der Originale ersetzt werden.
  - polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums
  - Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes
  - Einvernehmenserklärung des Arbeitgebers
  - 2 Passbilder
  - Nachweis des Besuches von mindestens zwei Sachverständigenseminaren
  - 5 bereits selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge udgl., aus denen sich die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt.
  - ca. 3 Referenzen
- Angabe von mehrerer Personen (mindestens fünf), die Auskunft über die persönliche

Eignung und/oder die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können.

- Ausdrückliche Erklärung, dass der Bewerber

- bereit ist, als Sachverständiger tätig zu sein; bei Bewerbern in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist eine Zustimmungs- und weitgehende Freistellungserklärung des Arbeitgebers erforderlich, die auf einem gesonderten Formblatt abzugeben ist. Dieses bitten wie ggf. gesondert anzufordern. Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes ist die Frage der Nebentätigkeitsgenehmigung zu klären.

- nicht bzw. in welchem Umfang vorbestraft ist; es genügt die Angabe der im Strafregister noch nicht getilgten Strafen und die zugrundeliegende Straftat.

- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

- bisher nicht als Sachverständiger öffentlich bestellt war bzw. ggf. wann und von wem für welches Sachgebiet.

- bisher noch keinen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei dieser oder einer anderen Kammer oder Behörde gestellt hat; ggf. wann und bei wem und mit welchem Ergebnis.

- die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbständig und persönlich, ohne Mitwirkung Dritter, angefertigt hat.

- nicht für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit oder für eine der Untergliederung dieser oder vergleichbaren Institution tätig war.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind, andernfalls muss der Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt bzw. eine etwa erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung aufgehoben werden.

#### **4. Der Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung gem. § 36 a Gewerbeordnung**

##### 4.1. Voraussetzungen

Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36 a Gewerbeordnung für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragsstellers aus einem anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen des § 36 a Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und 3 der Sachverständigenordnung der IHK Chemnitz vom 01.07.2010

##### 4.2. Zuständigkeit und Verfahren

Für Anträge nach § 36 a Gewerbeordnung besteht abweichend von § 4 Abs. 1 der Sachverständigenordnung der IHK Chemnitz vom 01.07.2010 für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erhält, die Zuständigkeit der Industrie- u. Handelskammer Chemnitz bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Kammerbezirk zu begründen.

Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36 a Abs. 3 und 4 GewO. (siehe Anlage)

## **5. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung**

### **a) Überprüfung der eingereichten Unterlagen**

Die Kammer überprüft durch Einschaltung eines Fachgremiums die eingereichten Unterlagen.

### **b) Überprüfung durch Fachgremien**

Für die unterschiedlichen Sachgebiete erfolgt der Nachweis der „besonderen Sachkunde“ in aller Regel durch eine zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Überprüfung durch hierfür besonders eingerichtete unabhängige Fachgremien, die mit Fachleuten des entsprechenden Sachgebietes besetzt sind. Sie sind an die bestehenden Verfahrensordnungen für diese Fachgremien gebunden.

### **c) Anhörung des Sachverständigenausschusses**

Vor der Entscheidung hört die IHK den bei ihr gebildeten Sachverständigenausschuss, der zu jedem Antrag eine Stellungnahme abgibt, an.

Der Sachverständigenausschuss wird von der Vollversammlung der Kammer jeweils für die Dauer der Wahlperiode berufen und setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und weiteren besonders sachkundigen und/oder lebenserfahrenen Personen, wie z.B. Hochschullehrern, Richtern zusammen.

Für die Sachgebiete des Bauwesens ist außerdem eine Einverständniserklärung der Ingenieur- und Architektenkammer Sachsen einzuholen.

Erforderlichenfalls wird der Bewerber zu einem Gespräch vor den Sachverständigenausschuss gebeten.

### **d) Entscheidung**

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch, bekanntgegeben.

Der eingereichte Antrag kann von dem Bewerber jederzeit zurückgenommen werden.

## **6. Gebühren und Auslagen**

Nach der Gebührenordnung der Kammer beträgt die Grundgebühr 510,00 €. Sie wird gesondert durch Gebührenbescheid angefordert.

Die ggf. durch die Überprüfung des Antrages, insbesondere durch Einschaltung der Fachgremien, anfallenden besonderen Auslagen in Höhe von bis zu 2.500,00 € sind zusätzlich zur Grundgebühr zu erstatten und durch einen Kostenvorschuss abzudecken.

## **7. Auskunft**

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalles berücksichtigt werden.

Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen. Zu einem derartigen Informationsgespräch steht Ihnen Frau Panhans, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Nr. 0371/6900/1120, zur Verfügung.

Stand: Juli 2010

## **Anlage Wortlaut § 36 a**

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Bei der Bewertung der nach § 36 Absatz 1 geforderten besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Abs. 1 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder

2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 entspricht,

ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebietes vorbehaltlich des Absatzes 2 als ausreichend anzuerkennen.

(2) Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach § 36 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. Diese Maßnahme kann insbesondere auch die Kenntnis des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen betreffen.

(3) Soweit an den Antragsteller nach Abs. 1 Satz 2 in seinem Herkunftsstaat außerhalb der Sachkunde liegende Anforderungen gestellt wurden, die den nach § 36 Absatz 1 geltenden vergleichbar sind, sind diese nicht nochmals nachzuprüfen. § 13 b gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Das Verfahren für die Prüfung des Antrages auf Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt die zuständige Behörde weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt.